

**Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Liefersperrern durch den Netzbetreiber
im Auftrag des Transportkunden**

Städtische Werke Magdeburg GmbH
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

und

.....
.....
.....

vertreten durch

- nachfolgend Transportkunde genannt -

vereinbaren zur Durchführung von Unterbrechungen und Wiederherstellungen der Anschlussnutzung der vom Transportkunden belieferten Kunden, unter der Bedingung, dass der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, folgendes:

1. Unterbrechung der Anschlussnutzung

1.1 Der Netzbetreiber unterbricht auf schriftliches Verlangen des Transportkunden die Anschlussnutzung eines vom Transportkunden belieferten Kunden im Gasnetz des Netzbetreibers, soweit ihm dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, wenn der Transportkunde

- a) gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert,
- dass diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und
 - dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - dass dem Kunden des Transportkunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

- b) den Netzbetreiber schriftlich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.
- 1.2 Die Unterbrechung der Anschlussnutzung wird vom Transportkunden auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ (Anlage 1) beim Netzbetreiber beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden und ob alle erforderlichen Angaben vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Antrag zurückzuweisen.
- 1.3 Der Antrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Anlage 1) muss spätestens am 5. Werktag bis 12.00 Uhr vor dem vom Transportkunden bei seinem Kunden angekündigten Sperrtermin beim Netzbetreiber vorliegen. Jeder Sperrversuch ist vom Transportkunden gesondert beim Netzbetreiber zu beauftragen.
- 1.4 Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über Datum und Uhrzeit der Unterbrechung. Stellt der Netzbetreiber im Anschluss an die Unterbrechung fest, dass eine widerrechtliche Gasentnahme über den zuvor gesperrten Anschluss stattfindet, ist der Netzbetreiber auf Kosten des Transportkunden zu weitergehenden Maßnahmen berechtigt, um eine weitere widerrechtliche Gasentnahme zu verhindern. Die widerrechtlich entnommenen Verbrauchsmengen werden dem Transportkunden zugeordnet und berechnet.
- 1.5 Ist eine Unterbrechung der Anschlussnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, mit welcher die Unterbrechung der Anschlussnutzung untersagt wird.
- 1.6 Fällt der Grund für die Unterbrechung der Anschlussnutzung vor der Ausführung der Unterbrechung weg, hat der Transportkunde den Auftrag zur Unterbrechung unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber unter Verwendung des Formulars „Stornierung des Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ (Anlage 2) zu stornieren. Der Netzbetreiber wird ausschließlich eine Stornierung vom Transportkunden akzeptieren. Einwendungen Dritter, insbesondere der Kunden des Transportkunden, sind grundsätzlich unbeachtlich. In begründeten Einzelfällen kann der Netzbetreiber mit dem Transportkunden nach telefonischer Rücksprache vereinbaren, dass auf die Durchführung der Unterbrechung der Anschlussnutzung verzichtet wird, ohne dass eine Stornierung des Transportkunden in Textform vorliegt. In diesem Fall ist der Transportkunde verpflichtet, die Stornierung des Antrages noch am selben Tag dem Netzbetreiber zuzusenden.
- 1.7 Der Netzbetreiber wird im Namen des Transportkunden an der Entnahmestelle den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen. Hierzu bedarf es einer gesonderten Beauftragung auf dem Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ (Anlage 1). Die Ankündigung durch den Netzbetreiber an der Entnahmestelle entbindet den Transportkunden jedoch nicht von seiner Verpflichtung, sicherzustellen, dass sämtliche Voraussetzungen zur Unterbrechung der Anschlussnutzung, insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Ankündigungsfristen gegenüber seinen Kunden, vorliegen.

2. Wiederherstellung der Anschlussnutzung

- 2.1 Die Wiederherstellung der Anschlussnutzung wird vom Transportkunden auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung“ (Anlage 3) beim Netzbetreiber beantragt. Der Netzbetreiber wird die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufheben. Er behält sich jedoch das Recht vor, die Unterbrechung der Anschlussnutzung erst aufzuheben, wenn ihm die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Anschlussnutzung ersetzt wurden und ihm der vollständig ausgefüllte Auftrag (Anlage 3) vorliegt.
- 2.2 Sofern der Antrag (Anlage 3) des Transportkunden beim Netzbetreiber Montag bis Donnerstag bis 14.00 Uhr und freitags bis 11.00 Uhr vorliegt, wird die Anschlussnutzung am selben Tag wieder hergestellt.
- 2.3 Ist der Netzbetreiber, z. B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung, zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt.
- 2.4 Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über Datum und Uhrzeit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung.
- 2.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Wiederherstellung der Anschlussnutzung zu verweigern, wenn die sicherheitstechnischen Voraussetzungen hierzu nicht vorliegen, insbesondere technische Mängel an der Gasanlage (Kundenanlage) erkennbar sind.
- 2.6 Nach einer Außerbetriebnahme der Gasanlage erfolgt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung erst nach einem ordnungsgemäßen Inbetriebsetzungsverfahren der Gasanlage nach § 14 NDAV, die beim Netzbetreiber in Auftrag zugeben ist, und der Neuanmeldung des Kunden durch den Transportkunden.

3. Kostentragung

- 3.1 Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die durch die Beauftragung entstandenen Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Anschlussnutzung bzw. der Stornierung zu erstatten. Die Kosten nach Satz 1 können pauschal berechnet werden. Die jeweiligen Entgelte ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 4).
- 3.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, nach erfolgreicher Durchführung der beauftragten Unterbrechung zugleich mit den Kosten der Unterbrechung die Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung dem Transportkunden in Rechnung zustellen.
- 3.3 Der Transportkunde ist auch in den Fällen zur Tragung der dem Netzbetreiber entstehenden Kosten verpflichtet, in denen
 - a) eine Unterbrechung gemäß Ziffer 1.5 nicht möglich ist und daher berechtigterweise nicht durchgeführt werden kann,
 - b) eine Unterbrechung nach Rücksprache mit dem Transportkunden gemäß Ziffer 1.6 Satz 4 nicht durchgeführt wurde,

- c) der Netzbetreiber gemäß Ziffer 2.3 zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet ist.
- 3.4 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

4. Haftung

- 4.1 Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Transportkunden dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
- 4.2 In den übrigen Fällen haftet der Netzbetreiber, soweit nicht zwingend gesetzlich gehaftet wird, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Transportkunden Dritter zu bedienen.
- 6.2 Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in der Kontaktdatenliste (Anlage 5) aufgeführt. Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
- 6.3 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten der Vereinbarung ohne Zustimmung über.
- 6.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 6.5 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien die Vereinbarung baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 6.6 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

6.7 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

6.8 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

7. Bestandteile der Vereinbarung

- Anlage 1 Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung
- Anlage 2 Stornierung des Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung
- Anlage 3 Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung
- Anlage 4 Preisblatt
- Anlage 5 Kontaktdaten

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Netzbetreiber

.....
Transportkunde

Anlage 2

Stornierung des Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung

(A2 2009/1)

Städtische Werke Magdeburg GmbH
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

Stornierung des Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung

Die Gründe für die Unterbrechung der Anschlussnutzung der

Entnahmestelle:

Name des Kunden: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Zählpunktbezeichnung: _____

veranlasst durch den

Transportkunden: _____

mit dem

Auftrag vom: _____

sind weggefallen.

Wir bitten Sie hiermit den Auftrag nicht auszuführen und uns evtl. entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

Der Stornierung liegen die Regelungen der „Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Liefersperren durch den Netzbetreiber im Auftrag des Transportkunden“ zugrunde.

Ansprechpartner für Rückfragen: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Datum, Unterschrift Transportkunde

Anlage 3
Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung
(A3 2009/1)

Städtische Werke Magdeburg GmbH
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Der nachfolgende Auftraggeber

Firma/
Transportkunde: _____ Ansprechpartner
für diesen Auftrag: _____
Straße: _____ Telefon: _____
PLZ, Ort: _____ Fax: _____

als Transportkunde beauftragt die

Firma: **SWM Magdeburg GmbH** Ansprechpartner: _____
Straße: **Am Alten Theater 1** Telefon: 0391 / 587 - _____
PLZ, Ort: **39104 Magdeburg** Fax: 0391 / 587 - 2655

als Netzbetreiber

die Entnahmestelle

Name/Firma: _____ Zählernummer: _____
Straße: _____ Zählpunktbezeichnung: _____
PLZ, Ort: _____

zu entsperren.

Dem Auftrag liegen die Regelungen der „Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Liefersperren durch den Netzbetreiber im Auftrag des Transportkunden“ zugrunde.

Die Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber erfolgt erst nach einem ordnungsgemäßen Inbetriebsetzungsverfahren der Gasanlage nach § 14 NDAV, die beim Netzbetreiber in Auftrag zu geben ist.

Datum:

Unterschrift Transportkunde:

Anlage 4
Preisblatt für die Durchführung von Liefersperren
(A4 2009/1)

Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Ziffer 1 und 2 zu zahlen.

Außerhalb der Servicezeiten und an Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen wird ein 2-facher Satz erhoben.

Servicezeiten sind:

Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

1. Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

1.1 Unterbrechung der Anschlussnutzung	79,50 EUR
1.2 Wiederherstellung der Anschlussnutzung	72,50 EUR

2. Kosten für sonstige Dienstleistungen

2.1 Zustellung der Sperrankündigung in der Entnahmestelle	5,50 EUR
2.2 Verwaltungspauschale	20,00 EUR
(bei Stornierung des Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Unterbrechung 12 Uhr)	

3. Umsatzsteuer

Alle vorstehenden Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

**Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Liefersperren
durch den Netzbetreiber im Auftrag des Transportkunden**

**Anlage 5
Kontaktdaten**
(A5 2010/1)

Netzbetreiber

Postanschrift: Städtische Werke Magdeburg GmbH
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

Homepage: www.sw-magdeburg.de

Ansprechpartner für die Abwicklung der Rahmenvereinbarung:

zu allgemeinen Fragen des Vertrages: Frau Lange
Telefon: 0391 / 587 - 2441
Fax: 0391 / 587 - 1554
E-Mail: Liefersperre-Gas@sw-magdeburg.de

zur Durchführung von Liefersperren: Frau Voigt
Telefon: 0391 / 587 - 2209
Fax: 0391 / 587 - 2655
E-Mail: Liefersperre-Gas@sw-magdeburg.de

Frau Ziese
Telefon: 0391 / 587 - 2675
Fax: 0391 / 587 - 2655
E-Mail: Liefersperre-Gas@sw-magdeburg.de